

**3966/AB**  
Bundesministerium vom 23.12.2020 zu 3988/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.726.697

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3988/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 04. November 2020 unter der Nr. **3988/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terroranschlag in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend verweise ich auf meine Antworten auf die Anfrage u.a. Ihres Kollegen Mag. Philipp Schrangl, Nr. 66/J-NR/2019 betreffend „die (Minder-)Qualität der deliktpräventiven Arbeit im Straf- und Maßnahmenvollzug“. Ergänzend beantworte ich Ihre gegenständlichen Fragen wie folgt:

---

**Zur Frage 1:**

- *Ist dem Justizministerium bekannt, ob gegen Kujtim FEJZULAI je ein Waffenverbot ausgesprochen wurde?*

Waffenverbote werden im Vollzugsbereich des Innenressorts verhängt und registriert, auf dieses wird verwiesen.

### Zu den Fragen 2 bis 4:

- 2. In welcher Justizanstalt hat Kujtim FEJZULAI seine Haftstrafe angetreten?
- 3. In welchen Justizanstalten hat Kujtim FEJZULAI seine Haftstrafe absolviert?
- 4. In welcher Justizanstalt hat Kujtim FEJZULAI zuletzt seine Haftstrafe absolviert?

Der Genannte hat in der Justizanstalt Wien-Josefstadt seine Haftstrafe angetreten und wurde zum weiteren Vollzug am 20. August 2019 in die Justizanstalt Krems, aus der er bedingt entlassen wurde, überstellt.

### Zur Frage 5:

- Wie viele Personen wurden insgesamt bisher seit 2015 nach §§ 278b ff, 282a StGB verurteilt (Bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Delikten)?

Verurteilungen pro Delikt	2015	2016	2017	2018	2019	1-10/2020	Gesamt
StGB	35	48	42	58	44	28	255
278b Terroristische Vereinigung	28	36	30	31	31	17	173
278c Terroristische Straftaten		5	3	2	1	1	12
278d Terrorismusfinanzierung			1	3	5	5	14
278e Ausbildung für terroristische Zwecke	2	1	3	2	2	4	14
278f Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat	1		1	1			3
282a Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten	4	6	4	19	5	1	39
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>48</b>	<b>42</b>	<b>58</b>	<b>44</b>	<b>28</b>	<b>255</b>

### Zu den Fragen 6, 7 und 9:

- 6. Wie viele Personen wurden insgesamt seit dem 1.01.2020 nach §§ 278b ff, 282a StGB verurteilten Personen aus der Haft entlassen?
- 7. Wie viele Personen davon wurden seit dem 1.01.2020 nach §§ 278b ff, 282a StGB vorzeitig aus der Haft entlassen (Bitte um genaue Aufschlüsselung der Dauer der Verurteilung und der tatsächlichen Verbüßung in Haft bis zur Freilassung)?
- 9. Bei wie vielen dieser Personen war das deliktische Handeln dem islamischen Terrorismus bzw. Jihadismus zuzuordnen?

Dazu steht mir kein automationsunterstützt auswertbares Datenmaterial zur Verfügung, solches müsste händisch erhoben werden, weshalb davon im Rahmen der Interpellation Abstand genommen werden musste.

**Zur Frage 8:**

- *Gab es Ordnungswidrigkeiten (z. B. Abmahnung nach StVG und/oder Geldbuße während der Haftzeit von Kujtim FEJZULAI (Bitte um Aufschlüsselung nach Art, Ordnungswidrigkeit und Höhe der Buße)?*

Über den Genannten wurde eine Geldbuße in der Höhe von 30 Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 182 Abs. 4 StPO, 107 Abs. 1 Z 2 iVm § 21 Abs. 2 StVG verhängt.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *10. Welche Arten von Stellungnahmen zur Gefährlichkeit bzw. Legalprognose dieser Insassen wurden durch die Strafvollzugsverwaltung regelmäßig eingeholt? (Bitte um genaue Darlegung!)*
- *11. Welche Arten von Stellungnahmen zur Gefährlichkeit bzw. Legalprognose dieser Insassen wurden durch die Strafvollzugsverwaltung regelmäßig abgegeben? (Bitte um genaue Darlegung!)*

Grundsätzlich gibt die Vollzugsbehörde 1. Instanz eine Äußerung gemäß § 152 StVG zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung an das zuständige Vollzugsgericht ab. Bei Verurteilten nach §§ 278b ff StGB fließt in diese Stellungnahme zur bedingten Entlassung auch die Äußerungen des Fachteams und der Expert\*innen des Vereins DERAD mit ein.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb dieser Deliktsgruppe ist eine Entlassungskonferenz auf Ersatzebene obligatorisch einzuberufen. Hierbei handelt es sich um spezielle Sozialnetzkonferenzen, die darauf abzielen das vorhandene soziale Netz (Familie, Freund\*innen, Bekannte, etc.) des oder der Insass\*in zu aktivieren, um gemeinsam mit den jugendlichen Straftätern unter Einbeziehung aller involvierten Betreuungseinrichtungen Problemlösungen für die Zeit nach der Haftentlassung zu finden und somit weitere Straftaten zu verhindern.

Der in dieser Konferenz erarbeitete Maßnahmenplan wird dem zuständigen Vollzugsgericht als weitere Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

**Zur Frage 12:**

- *Welches Risikomodell bzw. welche Risikomodelle sind der kriminalpräventiven Arbeit mit terroristischen Straftätern durch Ihr Ressort zugrunde gelegt?*

Das Spektrum an radikalen Ideologien, die mit Terrorismus einhergehen, ist sehr vielfältig. Das jeweilige ideologische, ideengeschichtliche Bezugssystem stellt die vermeintliche

Legitimationsbasis extremistischen Engagements dar. Die ideologische Haltung wird anhand von narrativen Bezügen, beispielsweise zu bestimmten islamistischen Ideologien, Ausprägungen bzw. Strömungen, Bezugspersonen oder von den Straftätern als authentische Vermittler gesehene Personen, Gruppen, Organisationen, Handlungen, Predigern oder historischen Figuren entwickelt. Im Fokus der Arbeit mit extremistischen Straftätern steht dem zufolge – neben allgemeinen kriminalpräventiven Ansätzen – die Herausarbeitung der ideologischen Haltung und der damit verbundenen Gewaltbereitschaft bzw. Rechtfertigung von Gewalt. Diese Aufgabe nimmt für den Strafvollzug der Verein DERAD wahr. Die gewählten Methoden entsprechen internationalen Zugängen. Ziel ist es, ein Disengagement, das heißt eine Abwendung von Gewalt als Methode zur Durchsetzung der jeweiligen Ideologie, zu erreichen.

**Zur Frage 13:**

- *Welche Zusammenhänge zwischen dissozialen Persönlichkeitsmustern einerseits und Dynamiken zwischen Individuen und gewaltlegitimierenden Kontexten andererseits sind durch Ihr Ressort angenommen und der kriminalpräventiven Arbeit im Strafvollzug zugrunde gelegt?*

Das Bundesministerium für Justiz legt der kriminalpräventiven Arbeit im Strafvollzug grundsätzlich einen multiprofessionellen und der Forschung gegenüber offenen Zugang zugrunde.

**Zur Frage 14:**

- *Welche Erlässe sind durch Ihr Ressort ergangen, um die kriminalpräventive Arbeit mit terroristischen Straftätern im Strafvollzug inhaltlich zu standardisieren? (Bitte um genaue Nennung unter Verzicht auf allgemeine Ausführungen zu Vollzugsplänen etc.!)*
- BMJ-GD41721/0024-II 3/2016 betreffend Betreuungsverlauf des obligatorischen Vollzugsplans gemäß §§ 278b ff StGB iVm Betreuungsangeboten des Verein DERAD, Mitglied des EUISA Network
- BMJ-GD43802/0001-II 3/2015 betreffend Durchführung eines obligatorischen Vollzugsplans für verurteilte Straftäter\*innen gemäß §§ 278 ff StGB
- BMJ-VD41720/0009-VD 3/2015 betr. Erfassung von Deliktgruppen - §§ 282a, 278, 278b, 278d, 278e, 278f StGB
- BMJ-GD41721/0105-II 3/2015 und BMJ-GD41721/0227-II 3/2016 betreffend Erweiterung der Deradikalisierungsprogramme in der Betreuungsarbeit bzw. Zusammenfassung der bisherigen Betreuungsmaßnahmen zum Thema

"Deradikalisierung in Haft" der Abt. II 3 sowie Meldungen der Namhaftmachung von Mitarbeiter\*innen der Fachdienste aus designierten Justizanstalten zur weiteren Qualifizierung für Risk Assessment VERA und VPN

- BMVRDJ-GD41712/0015-II 3/2018 betreffend Deradikalisierung - schrittweise Einführung des Risikoeinschätzungsinstrument VERA-2R in den österreichischen Justizanstalten im Zuge des EU-Projekts DARE
- BMVRDJ-GD41721/0080-II 2/2019 betreffend § 278b StGB - Entlassung, Verständigung LVT
- BMVRDJ-GD41721/0043-II 2/S/2019 betreffend § 278b StGB - Entlassung, Verständigung LVT
- BMVRDJ-GD41712/0017-II 3/2019 betreffend Beratungsstelle Extremismus (Boja) - Angebote an Justizanstalten, Familien- und Jugendgerichtshilfen und Gerichte
- BMJ-GD41712/0011-II 3/2017 betreffend Deradikalisierung - Screeninginstrument zur Risikoeinschätzung - Information an die Justizanstalten

**Zu den Fragen 15 bis 20, 25 bis 27 und 31 bis 39:**

- 15. Wurde zu Kujtim FEJZULAI jemals ein individuelles Risikoprofil erstellt?
- 16. Wenn ja: Wann und durch wen erfolgte die Erstellung dieses Profils? Wo und durch wen war und ist dieses Profil einsehbar?
- 17. Wenn nein: Warum nicht und auf welcher Basis wurden stattdessen vollzugsbehördliche Entscheidungen getroffen?
- 18. Wurden zur Kutjim FEJZULAI jemals internen (sog. „Fachdienste“) u/o externe (DERAD, NEUSTART etc.) legalprognostische Stellungnahmen durch eine Vollzugsbehörde eingeholt?
- 19. Wenn ja: Mit welchem Inhalt und Ergebnis?
- 20. Wenn nein: Warum nicht?
- 25. Wurden zur Kutjim FEJZULAI jemals legalprognostische Stellungnahmen durch eine Vollzugsbehörde abgegeben?
- 26. Wenn ja: Mit welchem Inhalt und Ergebnis?
- 27. Wenn nein: Warum nicht?
- 31. Gibt es konkrete Vorgaben (Kriterienkataloge etc.) des Justizministeriums hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die (intern u/o extern adressierten) vollzuglichen Stellungnahmen zur Legalprognose von Insassen im Straf- und im Maßnahmenvollzug?
- 32. Wenn ja: Welche (Bitte um genaue Darlegung; allfällige Vorgaben im Zusammenhang mit der BEST bitte gesondert nennen)?
- 33. Wenn nein: Warum nicht?"
- 34. Warum wurde in der Anfragebeantwortung vom 13.01.2020 zur Anfrage Nr.

*66/J-NR/2019 zwar eine Antwort hinsichtlich Maßnahmenvollzug abgegeben, nicht aber zu jenen im Strafvollzug (insb. zu solchen gem. § 152 StVG), obwohl im Justizministerium der Unterschied zwischen Maßnahmenvollzug und Strafvollzug bekannt sein müsste?*

- *35. Welche Vorgaben (Kriterienkataloge etc.) des Justizministeriums hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen bestehen denn nun für die (intern u/o extern adressierten) vollzuglichen Stellungnahmen zur Legalprognose von Insassen im Strafvollzug (insb. solche gem. § 152 StVG)?*
- *36. Entsprechen die zur Legalprognose von Kujtim FEJZULAI abgegebenen vollzuglichen bzw. vollzugsbehördlichen Stellungnahmen diesen Vorgaben?*
- *37. Laut der Beantwortung Ihres Vorgängers unter Pkt. 8 bis 12 der genannten Anfrage (Nr. 66/J-NR/2019) gestellten Fragen soll die „Entwicklung einer Hypothese zur Delinquenzgenese und Rückfallgefahr“ einen „Kernpunkt“ im Vollzugsplan darstellen. Weitere „Kernpunkte“ seien die „Benennung von Zielen“, die „Reduzierung des Gewichtes der Risikofaktoren und deren Kompensation durch protektive Faktoren mit Hilfe von Interventionen“.*

*Welche „Hypothese zur Delinquenzgenese und Rückfallgefahr“ wurde in Bezug auf Kujtim FEJZULAI aufgestellt?*

- *38. Welche Ziele wurden benannt?*
- *39. Wie und in welchem Umfang wurde das Gewicht der Risikofaktoren reduziert bzw. wurden diese mit Hilfe von Interventionen durch protektive Faktoren kompensiert?*

Vorwegschicken möchte ich, dass der Fall anlässlich des Terroranschlags einer umfassenden Aufarbeitung unterzogen wird, die von einer unabhängigen Untersuchungskommission durchgeführt wird.

Ich bitte daher um Verständnis, dass dem Abschlussbericht nicht vorgegriffen werden kann. Der Untersuchungskommission wurden alle relevanten Dokumente zur Verfügung gestellt.

Zu den Voraussetzungen der von Ihnen angesprochenen vollzuglichen Stellungnahmen zur „Legalprognose“ verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 10 und 11. Ansonsten gibt es keine diesbezüglichen gesonderten über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Vorgaben.

Diese Vorgaben wurden im konkreten Fall eingehalten, indem erlassgemäß eine Entlassungskonferenz einberufen wurde, in der auch die zuständige Justizanstalt vertreten war. In der genannten Entlassungskonferenz wurden die relevanten individuellen Faktoren

identifiziert und daraus konkrete Maßnahmen abgeleitet. Am 17. Oktober 2019 wurde im Rahmen der Entlassungskonferenz gemeinsam mit dem Insassen, seinen Eltern, seinem DERAD-Betreuer, der zuständigen Bewährungshelferin sowie einer Vertreterin der zuständigen Justizanstalt ein individueller Maßnahmenplan erstellt.

Laut diesem Maßnahmenplan wurden klare Vereinbarungen zu den Themen Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Tagesstruktur, Religion und Gesellschaft sowie Bewährungshilfe getroffen.

Dieser Maßnahmenplan baute auch auf den zuvor bereits im Vollzugsplan definierten Zielen, wie selbstständiges Wohnen, eine Berufsausbildung, regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer von DERAD, ein sozialer Empfangsraum und Freizeitgestaltung sowie regelmäßige 14-tägige persönliche Kontakte zu seiner Bewährungshelferin auf.

Wie schon zu den Vorfragen ausgeführt, stellen die in der Entlassungskonferenz vereinbarten Maßnahmen allerdings diese angeführten protektiven Faktoren dar.

**Zur Frage 21:**

- *Welche Auflagen erhielt Kutjim FEJZULAI erhielt wie z.B. Einhaltung von Terminen bei DERAD bei Freilassung?*

Für die Dauer der Probezeit des Herrn Fejzulai von drei Jahren wurde Bewährungshilfe angeordnet und die Weisung zur Fortführung der Betreuung durch den Verein DERAD erteilt.

**Zur Frage 22:**

- *Wie viele Ausgänge erhielt Kutjim FEJZULAI während seiner Haftzeit und wer genehmigte diese?*

Die Vollzugsbehörde 1. Instanz hat einen Ausgang gemäß § 99a StVG und einen Ausgang gemäß § 147 StVG genehmigt. Diese Ausgänge wurden den zuständigen Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) jeweils im Voraus gemeldet. Ich verweise diesbezüglich auf meine Antwort auf die Fragen 28 bis 30.

**Zur Frage 23:**

- *Wie viele Sozialtrainings absolvierte Kutjim FEJZULAI während seiner Haftzeit und nach seiner Haftzeit zur Resozialisierung?*

Unter sozialem Training versteht man alle Maßnahmen, die der Entwicklung, Förderung und Festigung der sozialen Kompetenzen dienen. Sozialtraining im Straf- und Maßnahmenvollzug umfasst alle gezielten Trainingsmethoden und Betreuungsmaßnahmen, die durch handlungsorientiertes Lernen außerhalb der Justianstalt Insassen den Erwerb, die Beübung und die Verbesserung der sozialen Fertigkeiten ermöglichen sollen. Sie können in Form von begleiteten Aufenthalten außerhalb der Justianstalt im Sinne von § 126 Abs 2 Z 3 und 4 StVG oder als Gruppenausgänge gemäß § 126 Abs 4 StVG durchgeführt werden. Sie sind dann erforderlich, wenn aufgrund bestehender Defizite begleitete oder Gruppenausgänge vorzusehen sind.

Während seiner Haftzeit hat der Genannte keine (externen) Sozialtrainings absolviert. Zu erwähnen ist, dass Sozialtrainings ausschließlich während des Vollzuges erfolgen. Bei den gewährten Ausgängen handelte es sich aber weder um begleitete Ausgänge noch um einen Gruppenausgang.

**Zur Frage 24:**

- *Wie viele Termine (nachweislich) bei DERAD und/oder NEUSTART nahm Kutjim FEJZULAI nach seiner Haftzeit wahr?*

Ich verweise dazu auf den Zwischenbericht der unabhängigen Untersuchungskommission.

**Zu den Fragen 28 bis 30:**

- *28. Wurden zu Kutjim FEJZULAI jemals Information mittels des sog. „Verbindlungsdienstes“ an ein LVT oder das BVT kommuniziert?*
- *29. Wenn ja: Mit welchem Inhalt und Ergebnis? Welche Rückmeldung erfolgte durch den Verfassungsschutz?*
- *30. Wenn nein: Warum nicht?*

Es erfolgten seitens der zuständigen Justianstalt jeweils Meldungen im Voraus über zwei bewilligte Ausgänge an die zuständigen LVT. Des Weiteren wurde am 3. Dezember 2019 den zuständigen LVT die für den 5. Dezember 2019 vom Vollzuggericht Krems stattgegebene bedingte Entlassung des FEJZULAI Kujtim, inklusive Entlassungsadresse und Zeitpunkt, gemeldet. Der Erhalt dieser Meldung wurde seitens des LVT bestätigt.

**Zu den Fragen 40 und 41:**

- 40. Unter Pkt. 24 der genannten Anfrage (Nr. 66/J-NR/2019) wurde die Frage gestellt:

„Seit dem Jahr 2015 wird durch das Justizministerium immer wieder verlautbart, dass ein Screening-Verfahren für Insassen mit Delikten nach §§ 278b ff StGB ausgearbeitet wird (siehe dazu etwa die Presseinformation des BMJ vom 01.

Jänner 2017: „Als unmittelbare Maßnahme plant Brandstetter die rasche Einführung von speziellen Screening-Verfahren im österreichischen Strafvollzug. Orientiert an internationalen Risikoeinschätzungsinstrumenten soll das Risiko einzelner Insassen und Insassinnen künftig noch besser und systematischer bewertet werden“). Warum erstreckt sich dieser Prozess bereits über Jahre und bis wann ist mit einem konkreten Ergebnis zu rechnen?“

Diese Frage haben Sie am 13.01.2020 wie folgt beantwortet:

„Zunächst muss hier auf die bis dato insgesamt knappen budgetären Mitteln hingewiesen werden. Zudem verzögerte sich die Umsetzung des Risikoeinschätzungstools VERA-2R, weil zwei im Vorfeld bei der Europäischen Union eingebrachte Projektanträge abgelehnt wurden. Durch die europaweite Vernetzungsarbeit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. RAN [Radicalisation Awareness Network]) ist es letztendlich gelungen - konkret in dem EU DARE Projekt - Fördermittel für den österreichischen Strafvollzug zu lukrieren. Im Zuge des Projekts wurden Mitarbeiter\*innen des österreichischen Strafvollzugs in der Anwendung von VERA-2R geschult, wobei dieses Assessment derzeit in Arbeitsgruppen erprobt wird.“ Ist dies nach wie vor gültig?

Wie bewerten Sie Ihren damaligen Hinweis auf die „insgesamt knappen budgetären Mittel“ angesichts des aktuellen Anschlags?

- 41. Wie kommen Sie zu der falschen Einschätzung, dass es sich bei dem genannten „Violent Extremist Risk Assessment“ (VERA-2R) überhaupt um ein Screening-Verfahren handelt, denn sowohl das RAN als auch die Autoren des VERA selbst grenzen dieses Instrument jedenfalls klar von allen Screening-Verfahren ab?

Die notwendigen finanziellen Mittel für den umfassenden Einsatz von Risk Assessments werden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten bereitgestellt.

Aus Sicht der zuständigen Sektion handelt es sich bei Violent Extremist Risk Assessment um ein geeignetes Verfahren.

**Zu den Fragen 42 bis 46:**

- 42. Findet das VERA-2R inzwischen regelmäßige Anwendung im Strafvollzug?
- 43. Wenn nein: Warum nicht?
- 44. Wenn ja: In welcher Form?
- 45. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit dem VERA-SR vorgenommen?
- 46. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?

Das genannte Verfahren ist derzeit in Erprobung. Die Anwendung in den Justizanstalten befindet sich in Vorbereitung.

**Zu den Fragen 47 bis 81:**

- 47. Findet die „Extremism Risk Guidance“ (ERG 22+) Anwendung im Strafvollzug?
- 48. Wenn nein: Warum nicht?
- 49. Wenn ja: In welcher Form?
- 50. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit der ERG 22+ vorgenommen?
- 51. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?
- 52. Findet das „Individual Radicalisation Screening“ (IRS) aus dem „R2PRIS Radicalisation Risk Assessment in Prisons“ (RRAP) Anwendung im Strafvollzug?
- 53. Wenn nein: Warum nicht?
- 54. Wenn ja: In welcher Form?
- 55. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit dem IRS vorgenommen?
- 56. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?
- 57. Findet das „Radicalisation Profiling“ (RA-PROF) des Schweizer Zentrums für Gewaltfragen Anwendung im Strafvollzug?
- 58. Wenn nein: Warum nicht?
- 59. Wenn ja: In welcher Form?
- 60. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit dem RA-PROF vorgenommen?
- 61. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?
- 62. Findet die „Guidance for Identifying Vulnerable People“ (IVP) Anwendung im Strafvollzug?
- 63. Wenn nein: Warum nicht?
- 64. Wenn ja: In welcher Form?
- 65. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit der IVP vorgenommen?
- 66. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?

- 67. Finden das „Dynamische Risiko Analyse System“ (DyRiAS) bzw. der „Screener Islamismus“ als Risikobewertungsinstrument bzw. als Screening-Instrument Anwendung im Strafvollzug?
- 68. Wenn nein: Warum nicht?
- 69. Wenn ja: In welcher Form?
- 70. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit DyRiAs bzw. dem „Screener Islamismus“ vorgenommen?
- 71. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?
- 72. Findet das „Terrorist Radicalization Assessment Protocol-18“ (TRAP-18) als Risikobewertungsinstrument bzw. als Screening-Instrument Anwendung im Strafvollzug?
- 73. Wenn nein: Warum nicht?
- 74. Wenn ja: In welcher Form?
- 75. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit dem TRAP-18 vorgenommen?
- 76. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?
- 77. Findet die „Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos von islamistischem Terrorismus“ (RADARiTE) Anwendung im Strafvollzug?
- 78. Wenn nein: Warum nicht?
- 79. Wenn ja: In welcher Form?
- 80. Wenn ja: Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit der RADAR-iTE vorgenommen?
- 81. Wenn ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen hat sich für VERA-2R entschieden, da es sich für den Strafvollzug als geeignetes Instrument erwiesen hat und breite Anwendung im Europäischen Raum findet.

Darüber hinaus bleibt das Ergebnis des Abschlussberichtes der unabhängigen Untersuchungskommission abzuwarten.

**Zur Frage 82:**

- *Wie bewerten Sie die deliktpräventive Leistung der Grundsatz- (111) sowie der Betreuungsabteilung (113) Ihres Ressorts im Hinblick auf die von Ihnen laut diversen Medienberichten gewünschte „Fakten- und Evidenzbasierung“ der Justiz?*

Ich bin mit den Leistungen der gesamten Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen – auch und insbesondere in diesen herausfordernden Zeiten – sehr zufrieden. Im Übrigen verweise ich pro futuro auf die aktuellen den Straf- und Maßnahmenvollzug betreffenden Ministerratsvorträge und dabei insbesondere auf die beabsichtigte Einrichtung einer Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

